

Diese zweite Auflage wird sorgfältig vom Verfasser durchgegangen und bedeutend verbessert, auch in der Ausstattung sehr gewinnen. Dazu ist der Preis ermäßigt; mehr bedarf es wohl nicht, um sie der Verwendung unserer Herren Kollegen zu empfehlen.

Anzeigen mit Firma stehen zu Diensten.

Die dritte Auflage von  
**Chorwaldsen's Werken**  
 in einer Auswahl und in Umrissen  
 mit einer kurzen Erklärung  
 (Fol. Cart.)

wird auch nächstens fertig.

Wir empfehlen auch unsern übrigen Verlag Ihrem Andenken bestens.

Stuttgart, im Januar 1839.

Sr. Brodhag'sche Buchhandlung.

[739.] **Empfehlungswerthes Confirmationsgeschenk.**

In einer neuen Auflage erscheint wiederum das werthvolle von Dr. Rüdell verfaßte Werkchen:

### Worte eines Vaters

an  
**seiner Tochter**  
 am Tage  
 ihrer Confirmation  
**Vierte Auflage.**

gr. 8. 2 Bogen. Velinpapier mit Umschlag.  
 Preis 3 N.

Diese Blätter hatte der Verfasser anfänglich nur für seine Tochter geschrieben, allein auf das Zureden seiner Freunde ließ er es geschehen, daß sie auch öffentlich hervortraten. Sie sind in dieser neuen vierten Auflage darin verändert worden, daß die Stellen, welche den Kreis seiner Familie berührten, hier ausgelassen wurden, und sie nun als ein kostbares Geschenk eines jeden Vaters an seine Tochter dastehen. Ich bitte schnell à cond. zu verlangen.

Leipzig, 1. Febr. 1839.

Carl Rüdell.

[740.] **Für Sächs. Juristen.**

Binnen 14 Tagen versenden wir complet,

**C. F. Jäffing**, Königl. Sächs. Hofrath und Justizamtmann, **alphabetisches Repertorium für die ganze sächs. Gesetzgebung**, welche in dem Cod. Aug., dessen 3 Fortsetzungen und den sich anschließenden amtlichen Sammlungen bis einschließend 1838 enthalten ist, zur Erläuterung der ge- und außergerichtlichen Rechtspflege und zum Nachtragen der fernhin erscheinenden Gesetze eingerichtet. kl. Fol. Mit großer deutlicher Schrift. Preis pr. **complet** das ganze vollständige Werk 1 Thlr. 8 Gr.

Es bedarf weder Subscription noch sonstige Verbindlichkeiten Seiten des Bestellers; der Name des Verf., dessen frühere ähnliche Arbeit bereits in den Händen des gesammten juristischen Publikums unseres Vaterlandes ist, bürgt wohl hinlänglich für des Buches praktische Brauchbarkeit und Nützlichkeit.

Wir haben für dieses so umfangreiche Werk lediglich um deswillen einen verhältnißmäßig so außerordentlich bil-

ligen Preis angesetzt, um den Besitzern des bereits 1830 erschienenen Jäffing'schen Promtuariums damit gleichsam eine Entschädigung zu gewähren, daß sie bereits nach 8 Jahren sich zur Anschaffung dieses neuern vollständigeren und vielfach verbesserten Werkes genöthigt sehen. Der obige Preis von 1 N. 8 Gr. gilt zwar noch nach Erscheinen des Werkes, erlischt aber mit Ende März d. Jahres.

Bestellungen darauf nehmen wir selbst und jede gute Buchhandlung, Dresden und Leipzig Arnold u. Reclam, an.  
 Verlags-Comptoir in Grimma.

[741.] In meinem Verlage erscheint zur Mitte Februars: Denkschrift in der Rechtsache zwischen den Erben des verstorbenen Generallieutenants und Statthalters zu Breda: Theobald Mezger von Weibnom, gegen den Königl. Niederländischen Fiscus, betreffend: die Auslieferung der Verlassenschaft des genannten Statthalters, verfaßt von Dr. Mohr, großherzogl. hess. Kreisgerichts-Vice-Präsidenten. 14 bis 15 Bogen in gr. 8. geh. Preis circa 54 Kr. — 12 N.

Diese Schrift enthält eine sehr vollständige und gründliche, sowohl geschichtliche, als rechtliche Ausführung der Theobald Mezger von Weibnom'schen Erbansprüche an Holland, so wie der noch jetzt vollkommen bestehenden, keineswegs verjährten Rechte der eben reclamirenden Erben. Die Wichtigkeit der hier behandelten Rechtsfrage, die vielen Millionen, welche die Erben von Holland in Anspruch nehmen, die beispiellose Vorhaltung der Erbschaft selbst, müssen ein allgemeines Interesse erregen, und dies um so mehr, da viele andere ähnliche Erbansprüche von Anderen an Holland gemacht werden, und solchen Interessenten dieses Gutachten von einem eben so gelehrten, als durch seine langjährige Praxis hocherfahrenen Juristen bearbeitet, als Richtschnur und Warnung dienen kann. Es wird deshalb diese Denkschrift, die sich außerdem durch eine schöne typographische Ausstattung und einen sehr geringen Preis auszeichnet, nicht nur von den Erbetheiligten, sondern auch von jedem Gebildeten und vorzugsweise von den Rechtsgelehrten mit besonderer Befriedigung gelesen werden. Da der größere Theil der Auflage von den Mezger von Weibnom'schen Erben bereits fest bestellt, so bitte ich meine Herren Kollegen um gefälligst baldige Angabe Ihres muthmaßlichen Bedarfs.

Mainz, den 1. Februar 1839.

Victor von Zabern.

[742.] **Kunst-Anzeige.**

Im Verlage der Unterzeichneten erscheinen in der ersten Hälfte dieses Jahres nachstehende grössere Kunstblätter nach Bildern, welche auf der letzten Berliner Kunstausstellung allgemeine Anerkennung fanden:

**Romeo und Julie**, gem. v. Prof. Sohn in Düsseldorf, in geschabter Manier gestochen (Schwarzkunst) von Gustav Lüderitz. 16 Zoll hoch 11 Zoll breit.

**Der heimkehrende Krieger**, gem. von Jacob Becker in Düsseldorf, lith. v. Jentzen.

**Scene aus dem Tyroler-Kriege**, gem. v. Rüstige in Frankfurt a. M., lith. v. Fischer und Tempelty.

**Rendez-vous**, gem. v. Meyerheim in Berlin. lith. v. Lange.

**Mönche und Soldaten Karten spielend**, gem. v. C. Schorn in Berlin, lith. v. Lange.

**Mädchen mit Pfau**, gem. v. A. Hopfgarten in Berlin, lith. v. Meyer,

ausserdem mehrere kleinere Blätter nach Bildern v. Pistorius, Most u. A. m.